

Satzung

des Jugend-, Sprach- und Begegnungszentrums
Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Fassung vom 03.11.2016

§ 1 Name, Eintragung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Jugend- Sprach- und Begegnungszentrum Mecklenburg Vorpommern e.V.“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Rostock.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins besteht darin:
 1. Die Völkerverständigung, insbesondere im europäischen Maßstab, zu fördern,
 2. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen humanistische Ideale und Werte zu vermitteln und insbesondere Ausländerfeindlichkeit entgegenzuwirken und ethnische Vorurteile abzubauen,
 3. durch interkulturellen Austausch für internationale Verständigung zu wirken.
- (2) Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:
 1. Durchführung von Projekten, Kursen, Seminaren, Treffen und Veranstaltungen in der außerschulischen Bildung
 2. Aktive Teilnahme an Austauschprogrammen, die Begegnungen von jungen Menschen, insbesondere aus Osteuropa, fördern
 3. Durchführung von Projekten, die die soziale und kulturelle Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Migrantenfamilien in die Gesellschaft fördern
 4. Publikationen und anderen Formen der Öffentlichkeitsarbeit, die den Zweck des Vereins unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die in § 2 genannten Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung („Steuerbegünstigte Zwecke“, § 51 ff.AO).
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Vergütungen für eine nebenberufliche Tätigkeit, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG steuerfrei gewährt werden können sind gestattet. Darüber hinausgehende Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten Mitglieder nicht.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die willens ist, die in dieser Satzung festgelegten Zwecke und Aufgaben aktiv zu unterstützen.
- (2) Voraussetzung für die Aufnahme ist eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod bzw. Auflösung des Mitglieds,
 - b) durch Austritt, der jederzeit erfolgen kann und gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden muß,
 - c) durch förmliche Ausschließung durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung, wenn
 1. der Ruf oder das Ansehen des Vereins nachhaltig geschädigt wurden,

2. gegen Bestimmungen der Satzung nachweislich verstoßen wurde.
d) durch Ausschließung mangels Interesses, die durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund für mindestens zwei Jahre die Beiträge nicht entrichtet worden sind.

- (4) Bei seinem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder dessen Teile.
- (5) Mitglieder und Förderer des Vereins, sowie sonstige Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Nehmen sie die Mitgliedschaft an, haben sie volles Stimmrecht, sind jedoch beitragsfrei.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und Teilnehmergebühren

- (1) Die Mindestmitgliedsbeiträge und die Zahlungsfristen werden von der Mitgliederversammlung für mindestens ein Kalenderjahr geltend festgelegt.
- (2) Für Mitglieder des Vereins sind die Teilnahmegebühren an Sprachkursen des Vereins ermäßigt.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
- (2) Auf Beschluß des Vorstandes kann aus geeignet erscheinenden, am Vereinszweck interessierten Personen ein Kuratorium mit beratender und unterstützender Funktion für die Bewältigung der inhaltlichen Aufgaben des Vereins gebildet werden. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt, möglichst im ersten Kalenderquartal. Sie beschließt insbesondere über:
- a) die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
 - b) die Höhe und Fälligkeit der Mindestmitgliedsbeiträge,
 - c) die Ausschließung eines Mitgliedes,
 - d) die Veränderung der Vereinssatzung,
 - e) die Auflösung des Vereins und die nachfolgende Verwendung seines Vermögens.
- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung, an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift jedes Mitgliedes, muß mindestens drei Wochen vor der Versammlung zur Post gegeben werden. Der Vorstand schlägt die Tagesordnung vor, die durch Beschluß der Mitgliederversammlung ergänzt und geändert werden kann
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. In der Mitgliederversammlung ist die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes nicht möglich. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn wenigstens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Falls der Vorstand dem Einberufungsverlangen nicht nachkommt, ist § 37 BGB anzuwenden.

§ 8 Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindesten einem Beisitzer. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, der Vorstand bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand bestellt ist
- (2) Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder bzw. Ehrenmitglieder des Vereins bestellt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein Nachfolger bestimmt werden.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (4) Der Vorstand entscheidet über alle den Verein betreffenden Fragen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er entscheidet durch Beschluß in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens zweimal jährlich zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Vorstandssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer ernennen. Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte des Vereins gemäß den vom Vorstand beschlossenen Richtlinien.
- (2) Der Geschäftsführer ist ein besonderer Vertreter laut § 30 BGB. Ist ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er den Verein. Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte oder Maßnahmen des Geschäftsführers generell oder im Einzelfall für zustimmungsbedürftig zu erklären.

§ 10 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke das Vermögen des Vereins an den Senat der Stadt Rostock fällt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Rostock, den 03.11.2016